

Beilage 89.

Herbeder Hobövertrag von 1587.

Nach dem tüschen Cordten v. Elverfeld als Schultissen des Hoffes tho Herbede, so wider dem Sunffern Kloster tho Kauffingen im Lande tho Hessen tho gehdret; Eins und Hoffes Richter und Hoffes Lüden befehligen Hoffes andern theils von wegen des Vertrages, so tüschen dieffen partheyen am 14ten Oct. An. 1568 upgerichtet und sonst abermal streit ingefallen. Der wegen Elverfeld ermette Hoffes Lüde am kayserslichen Cammergericht in erster Instanz mit recht tho bespreken unterstanden welches im die Hoffes Lüde als principal Sachwelbern auch der Durchlauchtige und Hochgebohrner Fürst unfer gnädige Herr Herzog tho Cleve als beyder beilen Landes fürsten prointeresse gewerdt und verhinbert, also das die Hoffeslüde von seiner Ladung absolviret und beide Theile darumb iho für Hochgb. unsers gnädigen Herrn Rahde vorbescheiden, so sind dieselben E: doch ihrer F. G. als des Hoffes und gericht's tho Herbede Landtsfürsten, und an statt des Stifts Kauffingen ihres Rechts vorbehalten und sonst up derselbiges gnädiges gefallen mit ihren beiderseits fürwetten und güden willen in der gute endlich verdragen und verabscheidet wie folget,

1. wegen der erffbeilung und besten röhr.

Erstlich wie Elverfeld dan gegeben, als sotten Hoffes Richter und geschworne des Hoffes Herbede das beste Rohr, so an statt der Erff Deylung einem Schultissen im berührtem vertrage tho gebedingt nicht up recht werderet hebbn und dershalden gefordert ihme frey tho laten, daß er den werdirten pennig oder das rohr nehmen und behalten moge, so ist verabscheidet, daß es bei angeregten verdrage besfals gelaten werden soll.

2. von abgestorbenen Hoffesmann.

Thom tweben da ein Hoffesman bestade oder unbestadet stürbe und gein perdt oder Roe, darop das beste rohr in dem verdrage gesat, na liete, ist verdragen. Das als dan der Schultheiß von des abgestorben vermogenden zwei Dahler und unvermogenden einen halben Dahler mittelmessige 1 Dahler für das Rohr empfangen und hebbn soll.

3. Von Wessellungen.

Thom derben wann er Wesselunge einiger Hobespersonen gegen fremde op diesen Hoff begehrt oder sonsten tho doen für siele und in Zweifel gezogen würde, off die beyde an dem andern von wegen oerer personen auch habe und güter gleich weren, und da die ingleich befunden was für solcher ingleichheit dem Schultissen tho erlegen oder den beyden puncten sollen als dann Hoffes Richter und geschworne bey ihren Eyden erbarlich und oprichtig alleine ungehindert erkennen,

doch daß der Schultise der bevor von wegen des Hoffes herrn mit dabei tho seyn, off er wolle, durch den Hoffesfrohen beruffen werden.

4. von wesselbrieffen.

Dem verben das die brieffliche urkunde als oder solche Befelungen, tho geben, fallen durch den den Schultisen und den Hoffes Richter täglich oder wann der Schultis op erfodern des Hoffesfrohen nit dar tho erschienen oder schicken wolle, alsdan durch den Hoffes Richter alleine gleichwohl unverhindert besegelt und das Segelgeld, so dar von alden Bruch nach Kompt, tüschen dem Schultis und Hoffes Richter, wann die gleich Siegeln auch gleich gebeilet, sonsten dem Hoffes Richter, da der alleine siegelde, thosahmen gelathen werden sollen.

5. von Hergeweyde am gerade.

Thom siefsten das hergeweyde und grade betreffend leth man es bei angeregten vertrage in seinem driten Artical bleiben; dieweile aber in streit gezogen, wann das Hergeweyde und grade nach Hoffes Rechte fällig sey, ist mit beider Deilen willen erkläret, wann ein Hobesmann oder hobesfraw stirbet und keine Hoffhörige Erben in aff- oder obstiegender linie over den derden graeb. noch Hoffhörige Brüder oder Schwester hinter sich im Leben verlaten, daß dann als bald nach solchem absterben das Heergeweyde und grade durch die Hoffes Richter und Hoffes Lude laut des Vertrages vorgeschr. umvertaglich uthgesatt werden und solche werde dem Hoffes Hrn. halff und dem Schultisen die andere Hälffte davon gelewert und werden soll, und werden durch das hergeweyde und gerade durch des abgestorbenen Mannes oder Frauen beste Kleider darin sie tho Ehren gegangen respective verstanden.

6. von Handwinnungen und eyd der Hoffes Luden.

Thom sechten wan geborne oder ingewesselde Hofflude ob Hoffgüder tho sitten kommen, sollen dieselben Handwinnung für die Schultis und Hofgericht täglich begehren vermiz gestanden leifflichen Eydt angeloben, dem Hoffes Hr. fort dem Schultisen alleine von wegen seynes Amptes und dem Hoff in Hoffesachen truv und holdt tho syen, des Hoffesrechten tho folgen tho halten und tho vertädigen wie dann auch dem Schultisen für die Handwinnunge in malen opg. vertrage in sienen verden articul vermag gegeben werden soll.

7. von fravelden welche Hoffes güder bewohnen oder innhaben wollen.

Thom siebenden sollen dieses Hofes alden rechte arth und natur nach eine dieses Hoffes güdern jemandten gestattet werden an sich tho thelangen, oder auch tho besitten oder tho bewahren, derselbe habe sich dan vorhin Hofgehörig gemachte, dieses Hoffes Rechte sich unterworfen und den Jährlichen Hofftinz den Hoff Hr. nach uthweisung der vollen, auch Schweine Hergeweyde grade und alle andere gewöhn.

nichtliche beschwerniß gleich anderen Rechten Hoffesluden mit tho verrichten, tho drügen und tho Leisten sich verpflichten, also da sich befunden daß dem tho wieder einige Hofes Güdere uth diesen Hoffe verkoff oder sonsten verütert wären daß die in dem Hoff wieder gebracht und in vorigen Standt gestalt werden sollen, alles damit die Hoffes güder diesem Hoffe nicht entzogen und tho Allodial und frei gemachet und der dadurch untergan, welches sonsten gewißlich erfolgen wollbe sondern der Hoff in gutem wesen und bey Sinnen alden Rechten und hofen gehalten werden möge.

8. von des Schweinen.

Tom achten als berurter Vertrag sagt, daß die 25. Hoffes Luden so Schweine, schuldig dem Schultiß ein mitteimäßig Schweine, oder einen halben Daller dafür, tho des Schulten Koer folgen laten sollen, und daher streit ingefallen oft der Schultiß selbst oder der Hoffesmann solches Schwien uth setten mogen sollen, ist vergleichen, im Fall der Hoffesman drey oder vier Schweine hefft, daß er alsdan ein, wofern er sieff oder Sese hefft zwey, und da er sieben oder acht Schweine hefft, alsdan drey, wann er noch mehr hefft, alsdan gleicher gestalt nach gedrage etliche Schweine davon voruth nehmen und jedes mahl das beste darnach dem Schultißen folgen lassen, oder jedesmahl vor das Schwein einen halben Daltler laut des vertrags verrichten soll.

9. von halten des Hoffesgerichtes und von der Execution.

Tom Regenden, so durch die Hoffes Richter und geschworne ein Hoffesgerichte und pflichttag tho besitten und tho halben bedacht, sollen sie solches Schultiß, im Fall er wolle mit dabei tho verschienen durch den Hoffesfrohen ankündigen lassen, doch daß sie (der Schultiß komme dartho oder nicht) gleichwill das Hoffesgericht und den pflichttag sich gebühret bei ihnen unverhindert besitten und halben, und Dower fürbrachten Hoffesfachen erkennen, auch was also erkennt durch den Hoffesfrohen mit tho doen des landes frohen doch alleine umb die alde gewöhnliche gerechtigkeit, so die frohen unter ihnen tho teilen, vollenstrecken und Exequiren lassen sollen.

10. von der Hewfuhr.

Tom Teinden bieweil der Vertrag in sinem Regenden Articul will das it Kerspell und gerichte tho Herbede neben den Hoffesluden dem Schultißen das Hew mit tho sohren geladen werden solle, ist dabei vertragen, daß die Hoffeslude dem Schultißen ob sine begeren nach ihrer gelegenheit solche Hewfuhr jährliches Doen sollen.

11. von urlaubgesinnung zur bestatniß.

Tom Eilsten war ein Hoffesman oder Hoffesfrau sich selbst oder ihre Kinder tho der Hh. Ehe verändern wollen, alsdann der Schultiß kraft Weylandt Graff Adolff von Cleve Anno 1404 gedamer uth sprachen umb verloff ersocht und ihme für die erlöffniß welche er

unweigerlich und ohne abhaltung tho geben, acht schlechte schilling verrichtet werden.

12. Von Hoffhörigen Kotten.

Tom Zwölften das die Kotten, so in diesem Hoff gehörig mit Hoffhörig des Hoffes Herbede bestatt, oder wann ihm solche Hoffhörig nicht bequemlich tho bekommen, und also fremde darob verkotten, pfandes oder verpachtweise gestalt würden, dasselbe mit solchem Weiding geschehen soll daß nach der Kotten absterben kein Rohr, sondern allein das Heergeweide und grade in obberührten fallen, von ihrem Malath dem Hoffes Hrn. und Schultissen gefolget werden.

13. Tom Dritteinden, welcher Hoffesman sich verandert und kein Hoffesguth besitzt, dar soll anstatt des Henschillings, so dem Schultissen Jahrlchs 30 Jahr lang vermög angerechter uithsprachen gegeben tho werden, plaz jez einen obrts Dahlers eines dafür verrichten.

14. Von Brüchten Hoffen.

Thom Vierteinden, wan ein Hoffesman oder Hoffesfrau in Hoffesfachen an Hoffesgedinge Brüchtastig wird, und solche Broche nicht gutwillig bezahlen will, dann soll der Schultiß alsdan mit rechte für dem Hoffesgerichte dar tho forderen, und Dewer die Brüchte weisen lassen und davon ein thiel dem Hoffes Hrn. der andre dem Schultissen, und den 3. theil den Hoffes Lueden tho gewendt werden, als kraft berührter uithsprachen.

15. Vom fünfteinden und lesten soll kein Hoffesguth beständiglich versatt verpfandet oder beschweret werden, solches beschehe für dem Hoffes Richter und geschwornen, und in beysein und mit fürweeten des Schultiß, doch das von einem Hoffesguth ob einmahl nicht mehr dan der 3. theil versatt verpandt oder beschwert, auch das Guth, ehe und bevohr solch theil gefreyet sey, wieder noch ferner versatt, bepandt oder beschweret werde; wann aber der der alsie, so ob das guth bliebet, tho uithstörung oder abgütung seiner Kinder, Süster oder Bruder mehr bedorffe, und er sich deß mit ihnen nicht gütlich vergleichen könte, soll der mangel des Schultissen und Hofesgerichte tho Herbede gutachtung und erklährung staen und gleich wohl dem Schultissen derewegen nichts gegeben werden. — Neben diesem soll und will Conrard von Elberfeldt solchen process, als er dieser Sachen halber am Kayserlichen Cammer Gerichte sinder dem Jahr 75 gegen Hoffesrichter und Hoffesluide tho Herbede von neuen uth gebracht und angefangen, als nichtig abschaffen und sie damit länger nit beschweren, wie dann auch berührter verdrag, so am 14. Octb. Anno 1568 obgerichtet und angenohmen, in werden blißen und gehalten werden solle, in erwegung dieser demselbigen verklährt und die partheyen etlicher Nebenmangel vergleichen thät, alle und jebe obberührte articulen und puncten haben beide partheyen Deile würklich tho halben vollentrecken ein dem andern thogesagt, in urkundt

sind dieser abscheide und Verträge zwei eines inhalts upgerichtet, und jedem Theile, ein dabon und er HochgEt. unersr gnadigen Hrn. Sewel Segell tho gestalt am 5. Juny Anno 81.

(L. S.)

Walt: Ber Dser.

B e i l a g e 90.

Herbeder Hobsvertrag von 1597.

Nachdem Hoffes Richter und Hoffesleuthe, des Hoffes Herbede sich beklaget, als solle ihr Hoffes Schulte, der Edler und Ehren vester Conradt von Elverfeldt gericht's Hr. daselbst. Sie über und wieder inhalt dero vor Fürstl. und Clevischen Hrn. Rächten unter ihnen in datis 19ten 8bris Anni Sechzig acht und fünften Juny Anni ein und achtzig auffgerichte verträge mit vorgehoemener Execution in und über ihre Hoffesgüther, urlaub gesinnung zur bestättnüß, absetzung der jährlichen Schweine, heufuhren, brüchten und Schaff mit führen unterstehen zu beschwehren, dessen Ehren doch gem Er von Elverfeldt ihren angeben nach nicht geständiget, sondern gewalt was er dessen gethan, daß ihres angeregten vertrages gemäß, und er darzu voll befugt sein solle, welches ihme obgem. Er. Hoffes Leuthe hinwiederum also nit nach geben wollen, so ist dem nach dato hiß mit beyder partheyen gutem vorwissen und willen hierüber zwischen ihnen durch unterhandlung des auch Edlen und Ehren Vesten auch achtbaren Conradus von der Recke zur Kemnaden Hr. zu Stipell und Stephan Schmidts als hier zu sonderlich beyderseits erbetten scheid's fremden recensiret verabscheidet und vertragen, daß obgerückte verträge durchaus von ihnen gehalten werden und es bei Inhalt derselben, sowoll dieser geklagten, als anderer puncten halben verbleiben soll.

Von immission des Landes Richters in die Hoffesgüther.

Jedoch so viel die immission und Execution des Merings Gutts belanget, so durch den Landt Richter Bernhardt von Sodingen ungebührlicher weise geschehen sein soll, dessen sich die Hoffesleuthe beklaget, ihnen an ihrem Hoffesgerichte nachtheilig gewesen zu sein, ist verglichen daß solches hinfüro nicht mehr geschehen, noch hiernegeß zu keinem Exempel gezogen werden soll.

Von urlaubgesinnung.

Aber die urlaubsinnungs und daher dem Hofes Schulten gebührender 8 schillings betreffendt ist vertragen wo ein in oder auswendiger sich zu einem andern auf ein Hoffesguth niederlegen und bestatten würde, daß durch den besitzer des Hofesguths Mann oder Frau, und nicht der, so zu dem andern auffkompt, acht schlechte schillinge von